

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu

Konsequenzen für den gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Gottfried Musger

Immaterialgüterrechtliche Verfahren

- Begründung und Bestand des Rechts
 - Erteilung oder Eintragung
 - zunächst einseitig, später allenfalls kontradiktorisch
 - Erlöschens wegen Nichtigkeit, Verfall etc
 - kontradiktorisch
 - Entscheidung mit allseitiger Wirkung
- Verletzung
 - Kontradiktorisches Verfahren
 - Entscheidung mit Wirkung inter partes
- Koordination der Verfahren
 - Zuständigkeiten / Verfahrensordnung
 - Einwand der Ungültigkeit im Verletzungsverfahren

Zuständigkeit und Verfahren

- Einspurigkeit (UK)
- Zweispurigkeit mit gemeinsamer Spitze (D)
- Zweispurigkeit mit teilweise parallelen Kompetenzen, aber gemeinsamem Gericht „im Hintergrund“ (GMV, GGV)
- Zweispurigkeit mit personeller Verschränkung an der Spitze (Ö)

Ungültigkeitseinwand im Verletzungsverfahren

- Verweisung in eigenes Verfahren
- Erledigung der Einrede im Verletzungsverfahren mit Wirkung inter partes
- Erledigung in Zusammenhang mit dem Verletzungsverfahren, aber mit allseitiger Wirkung
- Sonderprobleme beim einstweiligen Rechtsschutz

Rechtsslage in Österreich

- Zweispurigkeit
 - Ordentliche Gerichte
 - Patentamt (NA, RMA) – OPM - VfGH
- Differenzierte Lösung der Vorfragenproblematik
 - Patent
 - Marke
 - Sicherungsverfahren
- Besetzung des OPM als faktische Klammer zwischen den Verfahren

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu

- Derzeitiger Stand
 - Administrativer Instanzenzug (RM-Abteilung)
 - Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (OPM)
 - UVS, UFS, Asylgerichtshof
 - Andere weisungsfreie Verwaltungsbehörden (zB Bundesvergabeamt)
- Ersetzt durch 9 + 2 Modell
 - Landesverwaltungsgerichte
 - Bundesfinanzgericht
 - Bundesverwaltungsgericht
- Revision an den VwGH
- Beschwerde an VfGH (Art 144 B-VG) in Diskussion

Große Lösung I

Eintragung / Erteilung

Patentamt (RA / TA)
|
OLG Wien
|
OGH

Erlöschen

HG Wien
|
OLG Wien
|
OGH

Große Lösung II

Einseitige Verfahren

Patentamt (RA / TA)
|
OLG Wien
|
OGH

Kontradiktorische Verfahren

HG Wien
|
OLG Wien
|
OGH

Round Table im Patentamt

- HG Wien als Immaterialgüterrechtsgericht erster Instanz
- Widerspruchs- / Einspruchsverfahren bleibt beim Patentamt
- Österreichweite Zuständigkeit des HG Wien für alle Verletzungsverfahren (auch für nationale Marken)

Offene Punkte

- Verfahrenstechnische Fragen
 - Wechsel der Verfahrensart von Verwaltungsbehörde zu Gericht
 - Besonderheiten wegen der allseitigen Wirkung der Entscheidung
 - Verfahrenskoordination Verletzung – Bestand
- Vertretungsbefugnis der Patentanwälte
- Budget- und Personalvorbehalt des BMJ

Bewertung

- OGH bleibt / wird einziges Höchstgericht in Immaterialgüterrechtssachen
- Sachverstand durch fachkundige Laienrichter in Patent- und Gebrauchsmustersachen
- Volle gerichtliche Kognition auch im Tatsachenbereich (Art 6 EMRK)
- Verfahrensverzögerung durch zusätzliche Instanz ?
- Einspruchs- und Widerspruchsverfahren ebenfalls zum HG Wien ?

Derzeitiger Stand

- Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs obliegt dem BMJ
 - Budget- und Personalvorbehalt
 - Zeit drängt (1. Jänner 2014)
- Stillstand wegen Budget- und Personalfragen
 - Bei Scheitern: Bundesverwaltungsgericht
 - Sieg der Vernunft?

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu

Konsequenzen für den gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Gottfried Musger

